



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1031 Wien, den 22. Juli 1987
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Auskunft Hausreither
Klappe 4114 DW

GZ. 62.198/2-VI/13a/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Lzu Zl. 11.194/7-III/4/87

ENTWURF	
Zl.	37-GE/987
Datum:	29. JULI 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gernusky</i>

Dr. Klawas

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 17. Juni 1987 übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst beehrt sich das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) Stellung zu nehmen wie folgt: _____

Zu Art. I § 5 Z 3:

Der Begriff "Flugrettungsarzt" bedeutet weder eine besondere Berufsbezeichnung noch steht er für eine entsprechend spezielle Ausbildung in dieser Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang ist nun aber im besonderen auf die Novelle zum Ärztegesetz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987 zu verweisen. Diese Novelle brachte u.a. durch einen neuen § 15a sowie

- 2 -

durch Übergangsbestimmungen (siehe Art. VI Abs. 1 und 2) genaue Vorschriften, welche Ärzte unter welchen Voraussetzungen ärztliche Tätigkeiten im Rahmen organisierter Notarztdienste ausüben dürfen. Es wird daher nunmehr sowohl für den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit dem Land Oberösterreich als auch für künftige gleichartige Vereinbarungen mit anderen Ländern vorgeschlagen:

1. Im Text der Vereinbarung lediglich das Wort "Ärzte" zu verwenden, wie dies auch schon in den Vereinbarungen mit den Ländern Tirol und Vorarlberg (vgl. BGBl. Nr. 26/1987 und BGBl. Nr. 428/1986) geschehen ist, und
2. in den Erläuterungen auszuführen, daß sich aus den Bestimmungen des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984 i.d.F. BGBl. Nr. 314/1987 ergibt, welche Ärzte für ärztliche Tätigkeiten in organisierten Notarztdiensten, somit auch für den Einsatz in Notarzthubschraubern, in Betracht kommen. Dem kann der Zusatz angefügt werden, daß es Sache des Landes sein wird, solche Ärzte beizustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundeskanzleramt
1031 Wien, Radetzkystraße 2

GZ. 62.198/2-VI/13a/87

Wien, den 22. Juli 1987

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.109-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Fritz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

